

Tarifeinigung zur Zusatzversorgung

I. Geltungsbereich ATV

- 1. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV)**

§ 1

Änderung des ATV

§ 38 des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung - ATV) vom 1. März 2002, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. xx vom wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Dieser Tarifvertrag gilt mit den Maßgaben des Ergänzungstarifvertrages der VKA zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Ergänzungstarifvertrag zum ATV) vom 2016.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2016 in Kraft.

2. Ergänzungstarifvertrag VKA zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Ergänzungstarifvertrag VKA zum ATV)

Präambel

¹Die Veränderungen zentraler Rahmenbedingungen (Lebenserwartung, Niedrigzinsphase) des 2001 im ATV vereinbarten Betriebsrentenmodells machen Anpassungen im Recht der Zusatzversorgung erforderlich. ²Diese Anpassungen können auf der Leistungsseite und/oder der Finanzierungsseite des Punktemodells erfolgen. ³Mit den nachstehend vereinbarten Maßgaben zum ATV werden Anpassungen allein auf der Finanzierungsseite vorgenommen, die Leistungsseite der Zusatzversorgung bleibt unverändert. ⁴Damit bekennen sich die Tarifvertragsparteien zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auf hohem Niveau. Die Parteien wollen den mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) am 28. März 2015 abgeschlossenen Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes weitestgehend inhaltsgleich für den Bereich der VKA übernehmen, um so eine einheitliche Regelung der Rechtsverhältnisse der bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) versicherten Beschäftigten von Bund, Ländern und kommunalen Arbeitgebern zu erreichen.

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden (Beschäftigte), die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Arbeitgeber bzw. Ausbildenden stehen, der Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, unter den Geltungsbereich des § 1 ATV fallen und die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversichert sind.

§ 2

Maßgaben zum ATV

Es gelten die folgenden Maßgaben zum ATV:

Nr. 1**Maßgaben zur Finanzierungsseite für die VBL**

1. § 37 Abs. 1 ATV einschließlich der Protokollnotiz hierzu gilt in folgender Fassung:

„(1) ¹Zu § 16 Abs. 1: Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes West der VBL maßgebend ist, beträgt der Umlage-Beitrag 1,41 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. ²Neben dem Umlage-Beitrag nach Satz 1 wird von diesen Beschäftigten ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage erhoben in Höhe von

- 0,2 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2016,
- 0,3 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2017 und
- 0,4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2018.

³Der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage nach Satz 2 dient der Finanzierung von Mehrkosten aufgrund der Veränderung der biometrischen Risiken (Richttafeln Heubeck 1998, derzeit VBL 2010G); er wird zunächst in einem Sondervermögen des Abrechnungsverbandes West der VBL angespart.

⁴Die Arbeitgeber im Abrechnungsverband West der VBL tragen entsprechend dem periodischen Bedarf im Umlageverfahren eine Umlage von 6,45 v. H. bis zu 6,85 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte.

⁵Für die Finanzierung der sich aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse im Abrechnungsverband West der VBL ergebenden Mehrkosten gilt folgendes Verfahren:

- a) Die Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse im Sinne von Satz 3 werden für den jeweiligen Deckungsabschnitt pauschal ermittelt, indem auf die sich für die einzelnen Kalenderjahre des Deckungsabschnitts ergebenden Rentenausgaben der sich aus der Anlage zum Ergänzungstarifvertrag VKA zum ATV vom2016 jeweils ergebende Vomhundertsatz angewandt wird.
- b) Die Hälfte der sich nach Buchstabe a ergebenden Mehrkosten in dem jeweiligen Deckungsabschnitt wird durch eine Entnahme aus dem Sondervermögen nach Satz 3 finanziert; die aus dem Sonder-

vermögen hierzu entnommenen Mittel sind dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. seiner Arbeitgebergruppe in dem Verhältnis zuzurechnen, in dem das Sondervermögen von deren Beschäftigten aufgebaut wurde.

- c) Die andere Hälfte der sich nach Buchstabe a ergebenden Mehrkosten, höchstens jedoch 0,4 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte, wird von den Arbeitgebern im Rahmen der Festsetzung des Finanzierungsaufwandes für den jeweiligen Deckungsabschnitt getragen.
- d) Die Anwendung der Buchstaben a bis c im jeweiligen Deckungsabschnitt setzt einen Umlagesatz in diesem Deckungsabschnitt von mindestens 7,86 v.H. voraus.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

- 1. Eine Entnahme aus dem Sondervermögen erfolgt erst ab 2023.
 - 2. Über die Frage der Finanzierung der durch die neuen Startgutschriften entstehenden Mehrkosten werden die Tarifvertragsparteien entscheiden, wenn das derzeitige von den Arbeitgebern zu tragende Finanzierungsvolumen (Umlage-/Sanierungsgeldsätze) bei der VBL (Abrechnungsverband West) nicht ausreichen sollte.
2. § 37a Abs. 1 ATV gilt in folgender Fassung:

„(1) ¹Bei Pflichtversicherten, für die der Umlagesatz des Abrechnungsverbandes Ost der VBL maßgebend ist, beträgt der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung 2,0 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

²Dieser Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung erhöht sich wie folgt:

- ab 1. Juli 2016 auf 2,75 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts,
- ab 1. Juli 2017 auf 3,5 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts und
- ab 1. Juli 2018 auf 4,25 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

³Der Arbeitgeberbeitrag im Kapitaldeckungsverfahren der VBL-Ost beträgt 2,0 v.H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. ⁴Im Umlageverfahren tragen die Arbeitgeber im Abrechnungsverband Ost der VBL entspre-

chend dem periodischen Bedarf eine Umlage von 1,00 v. H. bis zu 3,25 v. H. der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Mit dieser Umlage werden auch die Leistungen aus der Kapitaldeckung finanziert, soweit die Entnahmen aus der Kapitaldeckung dazu nicht ausreichen (Mischfinanzierung).“

3. Zu § 37a Abs. 3 ATV gilt folgende Protokollnotiz:

„Protokollnotiz zu den Absätzen 2 und 3:

In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird als Arbeitnehmerbeitrag ein Beitrag von 2,0 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zugrunde gelegt.“

Nr. 2

Maßgaben zur Finanzierungsseite für die ZVK-Saar

§ 16 Absatz 1 Satz 4 ATV gilt in der Fassung der folgenden Sätze 4 und 5:

„⁴Der Umlage-Beitrag für die Beschäftigten der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar beträgt abweichend von Satz 3 1,41 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts; daneben wird entsprechend § 37 Absatz 1 Sätze 2 und 3 in der Fassung von § 2 Nr. 1 Ziffer 1 des Ergänzungstarifvertrages zum ATV vom 28. März 2015 ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage erhoben in Höhe von

- 0,2 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2016,
- 0,3 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2017 und
- 0,4 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2018.

⁵Ergeben sich für die Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar bei der ZVK-Saar künftig Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Risikoverhältnisse, werden diese paritätisch je zur Hälfte vom Arbeitgeber und durch eine entsprechende Entnahme aus dem mit dem zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag gebildeten Vermögen getragen.“

Nr. 3

Maßgaben zur Leistungsseite

1. ¹Die Anpassungen an die veränderten Rahmenbedingungen erfolgen ausschließlich auf der Finanzierungsseite, die zusätzlichen Finanzierungsmit-

tel nach den Nummern 1 und 2 führen nicht zu zusätzlichen Leistungen.
²Die bisherigen und die künftigen Ansprüche (Startgutschriften, Anwartschaften aus dem Punktemodell, Anwartschaftsdynamik und Renten) bleiben der Höhe nach unverändert, es ergeben sich keine Verschlechterungen und keine Verbesserungen; insbesondere werden die künftigen Anwartschaften und Überschüsse weiterhin entsprechend der Altersfaktorentabelle nach § 8 Absatz 3 ATV und auf der Basis eines Beitrags von 4,0 v. H. berechnet, ungeachtet des zugrundeliegenden Finanzierungsverfahrens (Umlagefinanzierung, Kapitaldeckung, Mischfinanzierung) und ungeachtet der tatsächlichen Umlage-/Beitragshöhe.

2. Entsprechend Ziffer 1 gilt § 19 Absatz 1 Satz 5 in folgender Fassung:

„⁵Soweit eine Kapitaldeckung vorhanden ist, werden dabei das Vermögen und die tatsächlich erzielten Kapitalerträge nur veranschlagt, soweit sie auf Beitragsleistungen von bis zu 4,0 v. H. der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte entfallen.“

3. Entsprechend Ziffer 1 wird dem § 19 ATV folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die seit 2001 im Punktemodell erworbenen Anwartschaften und die Startgutschriften erfolgen wird.“

4. Entsprechend Ziffer 1 wird dem § 33 ATV folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 7:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass wegen der unverändert hohen Mindestverzinsung zumindest mittelfristig weiterhin keine Ausschüttung von Bonuspunkten für die seit 2001 im Punktemodell erworbenen Anwartschaften und die Startgutschriften erfolgen wird.“

5. Entsprechend Ziffer 1 wird dem § 37a Absatz 1 ATV in der Fassung von § 2 Nummer 1 Ziffer 2 dieses Tarifvertrages folgende Protokollnotiz angefügt:

„Protokollnotiz zu Absatz 1:

Solange wegen der aktuellen Niedrigzinsphase tatsächlich ein Beitrag von über 8,0 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zur Finanzierung der Leistungen des Punktemodells im Rahmen der Kapitaldeckung erforderlich ist, wirkt sich der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf den sofort unverfallbaren Teil der Anwartschaften aus.“

Nr. 4

Weitere Maßgaben zum ATV

1. § 40 Abs. 2 gilt in folgender Fassung:

„Dieser Tarifvertrag kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2026.“

2. § 40 Abs. 4 gilt in folgender Fassung:

„Soweit vorstehend bzw. im Ergänzungstarifvertrag zum ATV vom 28. März 2015, und vom 2016 keine Regelung getroffen ist, findet der als Anlage 5 beigefügte Altersvorsorgeplan 2001 vom 13. November 2001 mit seinen Anlagen Anwendung.“

§ 3

Umsetzung in der Satzung der VBL

Die Einzelheiten einer entsprechenden Umsetzung der Regelungen zu § 2 in der Satzung der VBL regelt die VBL eigenständig. Hierbei ist sicherzustellen, dass der Finanzierungsaufwand der übrigen Beteiligten nicht berührt wird.

§ 4

Regelmäßige Überprüfung

Die Tarifvertragsparteien werden die Angemessenheit der vereinbarten paritätischen Finanzierungsregelungen im Hinblick auf die dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Rahmenbedingungen (Lebenserwartung und Niedrigzinsphase [Auswertungen von AONHewitt im Schreiben vom 7. Januar 2015]) regelmäßig überprüfen.

Insbesondere werden die Tarifvertragsparteien rechtzeitig eine Fortschreibung der Tabelle aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag über das Jahr 2054 hinaus vereinbaren.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 2016 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch zum 30. Juni 2026.

Niederschriftserklärungen zum Ergänzungstarifvertrag VKA zum ATV vom2016

1. Die Tarifvertragsparteien werden auf ihre Vertreter in den Gremien der VBL hinwirken, in der Satzung Regelungen zu beschließen, nach denen
 - a) die zusätzlichen Finanzierungsmittel nach diesem Tarifvertrag bei der Finanzierung künftiger Leistungen allein Arbeitgebern, die Mitglied eines Mitgliedverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) ist, und ihren Beschäftigten zugerechnet werden sowie solchen Arbeitgebern und Beschäftigten, die aufgrund vertraglicher Bezugnahme oder aus sonstigen Gründen entsprechend verfahren und
 - b) in der VBL-Satzung die Regelungen nach § 37 Absatz 1 ATV in der Fassung des § 2 Nr. 1 Ziff. 1 Satz 5 Buchst. a bis c begrenzt werden auf die Arbeitgeber, von deren Beschäftigten ein Zusatzbeitrag nach

§ 37 Absatz 1 ATV in der Fassung des § 2 Nr. 1 Ziff. 1 Satz 2 erhoben wird.

2. Mit Zustimmung der Vertreter von TdL, Bund und VKA können die Gremien der VBL eine arbeitgeber- und beschäftigtenübergreifende Zusammenfassung der zusätzlichen Finanzierungsmittel beschließen.

3. Tarifvertrag zur Angleichung der Jahressonderzahlung an das Tarifgebiet West für die im Abrechnungsverband Ost der VBL pflichtversicherten Beschäftigten

Für im Abrechnungsverband Ost der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) pflichtversicherte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, auf die die Regelungen des Tarifgebietes Ost Anwendung finden, gilt § 20 Abs. 3 TVöD mit der Maßgabe, dass die Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung in fünf gleichen Jahresschritten, beginnend im Jahr 2016, auf die Höhe der Bemessungssätze für Beschäftigte des Tarifgebiets West erhöht werden.

II. Geltungsbereich des ATV-K

1. ¹Im ATV-K wird für Pflichtversicherte bei
 - a) der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg,
 - b) der Zusatzversorgungskasse beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg,
 - c) der Kommunale Zusatzversorgungskasse beim kommunalen Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern,
 - d) beim Kommunalen Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
 - e) der Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden

ein zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zu dem Umlage-Beitrag gemäß § 16 Abs. 1 ATV-K und dem Arbeitnehmerbeitrag gemäß § 37a ATV-K

 - a) von 0,20 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2016,
 - b) von 0,30 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2017 und

c) von 0,40 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab 1. Juli 2018

erhoben. ²Die Arbeitgeber haben eine Leistung in gleicher Höhe zu erbringen. ³Die Arbeitgeberleistung nach Satz 2 für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2026 muss spätestens bis zum 30. Juni 2026 erbracht werden; sie kann in Teilen oder als Gesamtbetrag erbracht werden.

Wird nach dem 1. Juli 2016 die Umlage / der Beitrag gesenkt, reduziert sich der Arbeitnehmerbeitrag um die Hälfte des Vomhundertsatzes, um den sich die Umlage / der Beitrag reduziert, höchstens in Höhe des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags gemäß Satz 1.

⁴Einzelheiten regelt die Kassensatzung.

2. Wird bei einer anderen öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtung die Umlage oder der (Zusatz-) Beitrag nach dem 29. Februar 2016 erhöht, gilt Nr. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung des Satzes 1 auf den Zeitpunkt der Erhöhung und bei der Anwendung des Satzes 3 auf das Enddatum 30. Juni 2026 abzustellen ist.
3. Es wird folgende Protokollerklärung vereinbart:

Über die Frage der Finanzierung der durch die neuen Startgutschriften entstehenden Mehrkosten werden die Tarifvertragsparteien entscheiden, wenn das derzeitige von den Arbeitgebern zu tragende Finanzierungsvolumen (Umlage-/(Zusatz-)Beitrags-/Sanierungsgeldsätze) nicht ausreichen sollte.
4. Inkrafttreten am 1. März 2016. Kündigung des ATV-K jederzeit schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum 30. Juni 2026.

Anlage zum Ergänzungstarifvertrag VKA zum ATV vom2016

Auf der Grundlage der Berechnungen von AONHewitt im Schreiben vom 7. Januar 2015 werden die Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Verhältnisse pauschal ermittelt, indem jeweils folgender Vomhundertsatz auf die Rentenausgaben angewandt wird, die sich in dem Kalenderjahr unter Berücksichtigung der tatsächlichen biometrischen Risikoverhältnisse voraussichtlich ergeben werden:

Kalenderjahr	Anteil der Mehrkosten aufgrund der veränderten biometrischen Verhältnisse an den voraussichtlichen tatsächlichen Rentenausgaben in v. H.
2023	4,77
2024	5,34
2025	5,93
2026	6,51
2027	7,06
2028	7,63
2029	8,16
2030	8,67
2031	9,17
2032	9,63
2033	10,10
2034	10,57
2035	11,08
2036	11,59
2037	12,14
2038	12,67
2039	13,12
2040	13,62
2041	14,06
2042	14,47
2043	14,86
2044	15,21
2045	15,49
2046	15,75
2047	15,99
2048	16,17
2049	16,30
2050	16,42
2051	16,48
2052	16,52
2053	16,59
ab 2054	16,60